WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG

Stand: 20.02.2019

Maßnahmenkatalog 2019
für das Wasserschutzgebiet Eischott

(Ergänzungen, Änderungen und neue Maßnahmen sind grau interlegt)

Kurzübersicht der abschließbaren Maßnahmen

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich	Seite
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr			
1. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	I. L	40 €/ha	4
2. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais) **– ohne ÖVF**	I.E	100 €/ha	4
3. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (Bodenbearbeitung ab 20.09. möglich)	I.J	40 €/ha	4
Flächendeckende Maßnahmen Herbst			
4. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung	I.E	100 €/ha*	5
5. Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR, MA, KA bis 1.10 **NEU**	I.E	80 €/ha	5
6. Reduzierte N-Düngung in Winterraps	I.I	120 €/ha	6
7. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	I.L	64 €/ha	6
8. Winterbraugerstenanbau – Auszahlung im Erntejahr	I.F1	150 €/ha	6
9. Mehrjähriges Feldgras	I.F1	200 €/ha	7
10a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (außerhalb ÖVF)	I.F1	300 €/ha	8
10b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (als ÖVF)	I.F2	50 €/ha	8
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen			
11a. Extensiver Grasanbau (ohne ÖVF)	I.F1	350 €/ha	9
11b. Extensiver Grasanbau (als ÖVF)	I.F2	100 €/ha	9

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s.u.).

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind **Nettowerte**, d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngeplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung**	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	60%	70%
	Schwein, Geflügel	70%	80%
HTK		60%	80%
Jauche		90%	90%
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60%	70%
	fest > 15 % TS	30%	50%
Mist	Schwein	30%	50%
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25%	40%
	Geflügel, Kaninchen	30%	60%
Kompost		10%	10%
Klärschlamm	flüssig < 15% TS	30%	30%
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	25%	25%
Weidehaltung		25%	25%
Pilzsubstrat		10%	10%
Quelle: LWK Niedersachen 02.07.2017			

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Gesamt-N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen, schlagbezogen) nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.

Die Antragstellung der **jährlichen Auszahlungsanträge** kann für rotierende Maßnahmen auch nach Maßnahmenbeginn erfolgen. Auch für mehrjährige Maßnahmen muss jährlich wiederholt ein Auszahlungsantrag gestellt werden, allerdings in diesem Fall jeweils vor dem Datum des Maßnahmenbeginns des ersten Jahres.

Abgabetermine für Auszahlungsanträge:

Auszahlungsantrag: Frühjahr: 31. Mai 2019

Herbst: 01. Oktober 2019

Bitte beachten Sie, dass ohne Maßnahmenvertrag kein Abschluss einer Freiwilligen Vereinbarung möglich ist!

3. Abgabefristen für Nachweise

Die Nachweise für die Maßnahme 1. und 6. sind spätestens bis zum 01.10.2019, für die Maßnahme 7. und 8. bis zum 01.10.2020 einzureichen.

4. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt ab dem 15. November eines Jahres. Die Maßnahmen 6.-11. werden im Erntejahr ausgezahlt.

5. Ökobetriebe

Beim Abschluss von I.E- und I.F-Maßnahmen durch ökologisch wirtschaftende Betriebe werden 20 €/ha vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

6. Greening/ökologische Vorrangflächen

Bei der Anrechnung von Untersaaten als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greenings werden 75 €/ha vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Bei Brachen beträgt der Abzug 250 €/ha.

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte (ohne Untersaaten) - 75 €/ha
- I.F2 Extensives Feldgras: - 250 €/ha ggf. 380 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha

Werden Brachen/Untersaaten als ÖVF angerechnet, so sind die ÖVF-Bewirtschaftungs-bedingungen zusätzlich zu den Auflagen der Grundwasserschutzmaßnahme einzuhalten.

Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr

1. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Metolachlor (z.B. Dual Gold, Gardo Gold) und Terbuthylazin (z.B. Gardo Gold, Spektrum Gold)
- für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater
- ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 01.10.2019 vorzulegen

Ausgleichshöhe:	40 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2019 – 31.07.2019
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2019

2. Untersaaten in Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais) – ohne ÖVF

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Untersaat
- Umbruch frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres
- keine Düngung zur Untersaat nach Ernte der Deckfrucht. Bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammoniumstickstoff zulässig
- Beweidung ist unzulässig
- die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfrucht bzw. AUM ist nicht möglich
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Untersaat nach Ernte der Hauptfrucht (z.B. Glyphosat zur Abtötung des Bestandes vor der Einarbeitung) ist nicht zulässig
- der aus den Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. des Folgejahres nur mechanisch beseitigt werden
- bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren

Ausgleichshöhe:	100 €/ha Keine Kombination mit ÖVF zulässig
Maßnahmendauer:	01.03.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2019

3. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.J)

- keine Bodenbearbeitung nach der Winterraps- bzw. Leguminosenernte, einmaliges Schlegeln der Rapsstängel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt
- zur Erleichterung der Mulchsaat ist ein weiterer Schlegelgang zulässig
- flache (max. 10 cm), nicht wendende Bodenbearbeitung ab dem **20.09.**
- randbearbeitete Flächen im Bemerkungsfeld eintragen und von Vertragsfläche abziehen

Ausgleichshöhe:	40 €/ha
Maßnahmendauer:	15.07.2019 bis 31.12.2019
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2019

Flächendeckende Maßnahmen Herbst

4. Zwischenfrucht Standard ohne organische Düngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Aussaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis 05.09.
- Umbruch frühestens ab 15.02. des Folgejahres;
- N-Startdüngung max. 40 kg N/ha bzw. bei Einsaat bis zum 15.August: 60 kg N/ha
- keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen
- Anrechnung der N-Düngung mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird, bei Düngung von 60 kg N /ha sind 40 kg für die Folgefrucht anzurechnen
- keine Beweidung
- aufgelaufener Ausfallraps, vorangestellte winterharte Untersaaten und nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes stehen gelassene Brachen gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfrucht bzw. AUM ist nicht möglich)
- förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Zwischenfrucht (z.B. Glyphosat zur Abtötung des Bestandes vor der Einarbeitung) ist nicht zulässig
- der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. des Folgejahres nur mechanisch beseitigt werden
- randbearbeitete Flächen im Bemerkungsfeld eintragen und von Vertragsfläche abziehen

Ausgleichshöhe:	100 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 bis 30.06.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2019

5. Winterroggen-Zwischenfrucht nach Zuckerrüben/Kartoffeln/Mais vor Sommerungen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat mittels Drilltechnik eines flächendeckenden Winterroggenbestandes mit einer Aussaatmenge von mind. 200 kg/ha.
- Spätester Aussaattermin: 01.10. des Vertragsjahres.
- Die Förderung nach Gemüse / Sorghum ist zulässig. Weitere Vorfrüchte ggf. in Absprache mit dem WVV / Gewässerschutzberatung
- 2020 muss dem Winterroggen eine Hauptfrucht folgen.
- Keine N-Düngung im Herbst.
- N-Düngung im Frühjahr frühestens ab dem 01.03. - Ausnahme zu Mais: ab 01.04. .
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens 3 Wochen vor Einsaat der Hauptfrucht. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.

Ausgleichshöhe:	80 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 30.06.2020
Auszahlungstermin:	ab November 2019

6. Reduzierte N-Düngung von Winterraps

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.I)

Aufgrund der neuen Düngeverordnung:

- ermittelter Düngebedarf gemäß DüngeVO abzüglich 30 kg N/ha
- die Düngebedarfsermittlung ist zusammen mit dem Auszahlungsantrag abzugeben

Ausgleichshöhe:	120 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2020

7. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor (z.B. Butisan, Nimbus, Fuego etc.)
- für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater
- ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 01.10.2020 vorzulegen

Ausgleichshöhe:	64 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2020

8. Förderung des Winterbraugerstenanbaus

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag

Ausgleichshöhe:	150 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2019 – 31.08.2020
Auszahlungstermin:	ab 15.11.2020

9. Mehrjähriges Feldgras

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Aussaat (oder Beibehaltung) einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09., Umwidmung von bisherigem Grünland unzulässig
- vorhandene Ackergrasbestände dürfen bei einer 3-fachen Schnittnutzung mit **max. 180 kg anrechenbarem Stickstoff gedüngt werden**
- als Startgabe zur Aussaat sind bis zum 20.August 40 kg N/ha (anrechenbar) bzw. bei Abfuhr des Aufwuchses im Einsaatjahr maximal 80 kg Gesamtstickstoff/ ha oder 40 kg Ammoniumstickstoff zulässig; keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) im Ansaatjahr nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen
- Neuansaaten des Ackergrases sind bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres auszusäen
- Anbau eines Energiegrases zur Biogasnutzung (z.B. Szarvasigras) ist ebenfalls zulässig, die Düngung des Energiegrases beschränkt sich bei einer 2-fachen Schnittnutzung auf insgesamt **140 kg anrechenbarem Stickstoff im Jahr**
- Anbau einer Reinsaat zum Zwecke der Grassamenvermehrung ist ebenfalls zulässig
- Umbruch unmittelbar (max. 3 Wochen) vor Bestellung der Folgefrucht
- kein Umbruch vom 1. Juli bis 31. Januar

Ausgleichshöhe:	200 €/ha und Jahr
Maßnahmendauer:	01.09.2019 - 31.12.2021
Auszahlungstermin:	2 Auszahlungen ab 2020

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Vorsfelde berechtigt, die Ausgleichzahlung für die weiteren Vertragsjahre zu kürzen. Bei einer Kürzung der Ausgleichsumme ist der Vertragspartner jedoch dazu befugt, die Freiwillige Vereinbarung vor Ablauf des Vertragszeitraumes zu kündigen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

10. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Aussaat (oder Beibehaltung) einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09., Umwidmung von bisherigem Grünland ist unzulässig
- einmalige N-Düngung bis 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig
- jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung, zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung im letzten Vertragsjahr ist der PSM-Einsatz zulässig
- Umbruch unmittelbar (max. 3 Wochen) vor Bestellung der Folgefrucht
- kein Umbruch vom 1. Juli bis 31. Januar (Ausnahmen: nachfolgender Winterraps)
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps im letzten Vertragsjahr max. 40 kg N/ha

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Ausgleichshöhe:	300 €/ha und Jahr
Maßnahmendauer:	01.09.2019 bis 31.12.2023
Auszahlung:	4 Auszahlungen ab 2020

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Vorsfelde berechtigt, die Ausgleichzahlung für die weiteren Vertragsjahre zu kürzen. Bei einer Kürzung der Ausgleichsumme ist der Vertragspartner jedoch dazu befugt, die Freiwillige Vereinbarung vor Ablauf des Vertragszeitraumes zu kündigen.

Bei der Maßnahme „Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer“ ist der jährliche Auszahlungsantrag nach Nutzung zu differenzieren: bei **Nutzung** der Fläche (Codierung im GFN z.B. als Ackergras) ist der Auszahlungsantrag **I.F1** zu stellen, bei **Stilllegung** (Codierung im GFN als „aus der Erzeugung genommen“) ist der Auszahlungsantrag **I.F2** zu stellen.

Bei Angabe der Fläche als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings werden aufgrund von Doppelförderung vom Auszahlungsbetrag 250,- €/ha abgezogen. Flächen, die die erforderlichen 5% ÖVF überschreiten, werden voll ausbezahlt.

Maßnahmen für prioritäre Flächen

11. Extensiver Grasanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

Abschluss nur auf sehr hoch prioritären Flächen möglich.

- kein Maßnahmenabschluss auf Grünland-Flächen möglich (Codierung im GFN)
- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres
- N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung zulässig
- jährlich **mindestens zweimaliges** Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung
- keine Zufütterung, Ausnahme: Rauhfutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- keine Durchführung reliefverändernder Maßnahmen
- keine reine Weidenutzung, mindestens eine Nutzung erfolgt als Schnittnutzung mit Abfuhr der Grünmasse (außer bei Stilllegung zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche)
- Beweidungsverbot vom 01.11. bis zum 01.03. des Folgejahres
- Erhalt einer leistungsfähigen geschlossenen Grünlandnarbe durch Vermeidung von Trittschäden
- Beweidung nur bei ausreichender Trittfestigkeit erlaubt, Beweidungsverbot bei starker Vernässung, Tiere müssen dann kurzfristig von der Fläche entfernt werden
- Führen einer Schlagkartei/Weidetagebuch
- Anwendung von Pflanzenschutzmittel nur nach Absprache mit Zusatzberatung oder WVU
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Nachbau einer Sommerung

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Bewirtschafter (Ausnahme: bei Bewirtschafterwechsel, wenn der Nachfolger den Vertrag fortsetzt) oder eines Vertragsverstoßes ist die geleistete Ausgleichszahlung für die betroffene Fläche unverzüglich vollständig für den bisherigen Vertragszeitraum in einer Summe zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Pachtvertrag ausläuft und der nachfolgende Bewirtschafter nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen.

Jährliche Ausgleichshöhe:	350 €/ha und Jahr
Maßnahmendauer:	01.09.2019 bis 31.12.2023
Auszahlung:	4 Auszahlungen ab 2020

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Sollten 2020 nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Wasserverband Vorsfelde berechtigt, die Ausgleichzahlung für die weiteren Vertragsjahre zu kürzen. Bei einer Kürzung der Ausgleichsumme ist der Vertragspartner jedoch dazu befugt, die Freiwillige Vereinbarung vor Ablauf des Vertragszeitraumes zu kündigen.

Bei der Maßnahme „Extensiver Grasanbau" ist der jährliche Auszahlungsantrag nach Nutzung zu differenzieren: bei **Nutzung** der Fläche (Codierung im GFN z.B. als Ackergras) ist der Auszahlungsantrag **I.F1** zu stellen, bei **Stilllegung** (Codierung im GFN als „aus der Erzeugung genommen") ist der Auszahlungsantrag **I.F2** zu stellen.

Bei Angabe der Fläche als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings werden aufgrund von Doppelförderung vom Auszahlungsbetrag 250,- €/ha abgezogen. Flächen, die die erforderlichen 5% ÖVF überschreiten, werden voll ausbezahlt.
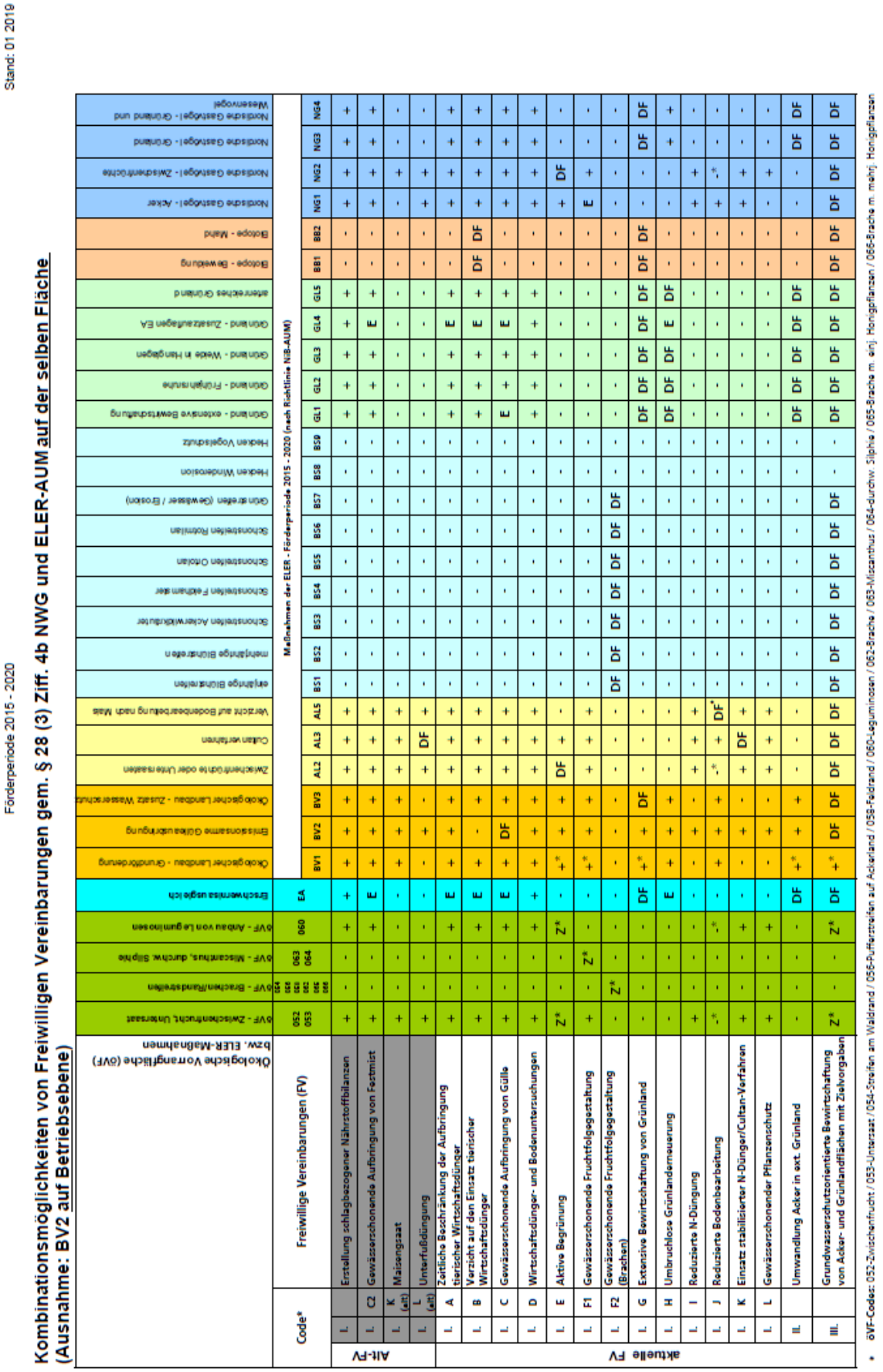
Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen